

02/BV/117/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Brandschutzbedarfsplanung entspr. § 2 (1) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz MV für die Gemeinde Siedenbollentin

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Sandra Bilinski	<i>Datum</i> 10.07.2023 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siedenbollentin (Entscheidung)	23.10.2023	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) haben die Gemeinden als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen. Die vorliegende Brandschutzbedarfsplanung für die Gemeinde Siedenbollentin wurde anhand allgemein gültiger Regeln erstellt. Insbesondere erfolgte die Erstellung des vorliegende Brandschutzbedarfsplans auf der Grundlage der Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrorganisationsverordnung – FwOV M-V) vom 21 April 2017 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.: 2131 – 1 – 10).

Die Brandschutzbedarfsplanung umfasst die Ermittlung der Besonderheiten auf dem Gemeindegebiet insbesondere hinsichtlich des Gefährdungspotenzials sowie die tatsächliche personelle und technische Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und versetzt die Gemeinden anhand des Schutzziele in die Lage, diejenigen Maßnahmen zu veranlassen, die den an die Feuerwehr zu stellenden Anforderungen entsprechen.

In der Brandschutzbedarfsplanung sind enthalten:

Eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefahrenarten und Gefährdungsstufen, sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr sowie die vorhandene Löschwasserversorgung (Ist-Wert).

Die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr sowie der erforderlichen Löschwasserversorgung auf der Grundlage der Gefahren- und Risikoanalyse sowie der festgelegten Schutzziele (Soll-Wert).

Eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr sowie der vorhandenen und erforderlichen Löschwasserversorgung und bei vorliegenden Abweichungen eine Entwicklungsplanung für die erforderliche Angleichung des Ist-Wertes an den Soll-Wert und eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kinder- und Jugendfeuerwehren.

Die Gefahrenanalyse umfasst die Beschreibung des Gefährdungspotenzials anhand der charakteristischen örtlichen Gegebenheiten des Gemeindegebietes, sowie die brandschutzrechtliche Bewertung der vorhandenen Gefahren und gefährdeten Objekte und

Personen.

Dabei werden folgende Bereiche unterteilt (Gefahrenarten):

- Brandbekämpfung (Br),
- Technische Hilfeleistung (TH),
- Gefahrstoffeinsatz und radiologische Gefahren (CBRN),
- Wassernotfälle (W).

Die Risikoanalyse beinhaltet die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit der im Rahmen der Gefahrenanalyse ermittelten Gefährdungen. Für die Ermittlung des Wahrscheinlichen Einsatzspektrums der Feuerwehr können dabei das tatsächliche Einsatzaufkommen nach absoluten Zahlen, die zeitliche und räumliche Verteilung und die Gleichzeitigkeit von Schadensfällen anhand der Statistik mindestens der letzten fünf Jahre zu Grunde gelegt werden.

Die Gemeinden legen für ihr Gebiet Schutzziele für die vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotenzial des Gemeindegebietes und bestimmen das Schutzzielniveau, das unbeschadet der nachstehenden Regelungen mindestens erreicht werden soll. Die auf Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzielbefreiung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise und mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen. Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

- Mindesteinsatzstärke – Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
- Eintreffzeit – Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
- Erreichungsgrad – prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindesteinsatzstärke eingehalten werden.

Begründung:

Gemäß dem Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21.12.15 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) § 2 - Aufgaben der Gemeinden – haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Gemeinden haben gemäß der Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrorganisationsverordnung – FwOV M-V) vom 21.04.17 (GSM-V. Gl. Nr. 2131-1-10) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern für ihr Gebiet Schutzziele für die vorhandenen Gefahrenarten festzulegen. Grundlage für die Schutzziele bildet die Gefahren- und Risikoanalyse, die das Gefahrenpotential entsprechend den örtlichen Verhältnissen objektiv beschreibt.

Entsprechend des Gefährdungspotentials des Gemeindegebietes bestimmen die Schutzziele das Schutzniveau, das mindestens erreicht werden soll. Die auf Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzielbefreiung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise und mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen. Die Schutzzielbestimmung und die Bestimmung über den Erreichungsgrad ist eine politisch zu verantwortende Entscheidung, welche Qualität die Feuerwehr der Gemeinde besitzen soll.

Eine Verringerung des Sicherheitsniveaus durch eine Absenkung des Schutzzielstandards erhöht die Wahrscheinlichkeit für Personenschäden und größere Sachschäden. Die Gemeindevertretung übernimmt mit der Festlegung des Sicherheitsniveaus die Verantwortung für die Qualität der Feuerwehr gegenüber den Bürgern der Gemeinde Siedenbollentin.

Gemäß der Feuerwehrorganisationsverordnung M-V sollte der Erreichungsgrad mindestens 80 % betragen. Die Eintreffzeit für die 1. Einheit muss unter 10 Minuten, die der Ergänzungseinheit unter 15 Minuten liegen. Die Funktionsstärke der 1. Einheit darf 9, die der Ergänzungseinheit 6 Einsatzkräfte, also gesamt 15 Einsatzkräfte nicht unterschreiten. Ausnahmen in Größe der taktischen Einheit einer Staffel sind zulässig, soweit das standardisierte Schadensereignis dies zulässt (FwOV M-V §7 Absatz 5).

Werden einzelne Qualitätskriterien nicht erfüllt, geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Feuerwehr nicht leistungsfähig ist und einen Verstoß gegen das Brandschutzgesetz M-V darstellt. Das Qualitätskriterium Eintreffzeit unter 10 Minuten kann durch die derzeitige Vertragsfeuerwehr nicht gewährleistet werden. Dies verstößt grundsätzlich schon gegen Verwaltungsvorschriften des Landes MV. Nur eine eigene Feuerwehr wäre in der Lage, die Eintreffzeit bei ausreichend Personal zu gewährleisten. Dies ist aufgrund verschiedener Faktoren nicht möglich, eine Pflichtfeuerwehr einzusetzen nicht durchführbar, da es in der Gemeinde keinerlei Feuerwehrstruktur mehr gibt.

Die Fahrzeugausstattung der Vertragsfeuerwehr Werder mit einem HLF2 20 im Bestand der Ortsfeuerwehr Werder ist nicht ausreichend für die beschriebenen Anforderungen und ist damit zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in der Gemeinde Siedenbollentin nicht bedarfsgerecht.

Wie bereits ausgeführt, ist die Ortsfeuerwehr Werder in der Lage das Gemeindegebiet Siedenbollentin im Rahmen der, in der Brandschutzbedarfsplanung ermittelten Leistungsparameter, nahezu flächendeckend zu erreichen. Ausgenommen ist der schraffierte Bereich im Nordosten im Zuge der Kreisgrenze zum Landkreis Vorpommern-Greifswald, bzw. Zur Grenze zum Amt Friedland. Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um bewaldetes Gebiet und um Acker- und Wiesenflächen. Jedoch befindet sich die Bebauung Röpenack in dem nicht zeitgerecht durch die Feuerwehr abgedeckten Bereich.

Zur Überprüfung wird empfohlen, durch Messfahrten unter Berücksichtigung der Sicherheit von Mannschaft und Gerät, zu unterschiedlichen Zeiten die tatsächlichen Fahrzeiten in die Gemeinde Siedenbollentin zu ermitteln.

Grundsätzlich sind für die Bereiche, die nicht bedarfsgerecht durch eine Feuerwehr abgedeckt sind, durch die Gemeinde Maßnahmen zu entwickeln, die diesem Mangel entgegenwirken bzw. die Gefährdungen mindern und die Evakuierungszeit so gering wie möglich zu halten. Die Einwohner dieser Bereiche sind durch die Gemeinde über die Situation zu unterrichten. Je schneller die Detektion eines Brandes, desto schneller besteht die Möglichkeiten den betreffenden Bereich zu verlassen.

Mögliche Maßnahmen sind z. B.:

- 1) Installation von Rauchmeldern (Kontrolle auf Vollständigkeit vgl. LBauO-MV § 48 (4) [2])
- 2) Installation von Kohlenmonoxid-Meldern
- 3) Verlegung von Schlafräumen in das Erdgeschoss
- 4) Vorhalten von Fluchttretungshauben (erhöhte Anzahl)
- 5) Vorhalten von Löschmitteln (z. B. Feuerlöscher)
- 6) Installieren eines zweiten Rettungsweges (Ergänzungsmaßnahme)
- 7) regelmäßige Überprüfung der haustechnischen, insbesondere elektrischen Anlagen (Eigentümer/Vermieter)

Gem.KV M-V § 22(2) ist die Gemeindevertretung für den Beschluss zuständig.

„Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.“

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbollentin beschließt folgende Punkte zur Brandschutzbedarfsplanung entspr. § 2 (1) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz MV für die Gemeinde Siedenbollentin:

- 1.) Der Brandschutzbedarfsplan der Firma ISBM GmbH Wolgast wird bestätigt.
- 2.) Die in der Anlage 1 (Schutzziele der Gemeinde Siedenbollentin) aufgeführten, durch die Feuerwehr Werder ausgearbeiteten Schutzziele, Eintreffzeiten, Funktionsstärken und Erreichungsgrad für
 - das Brandereignis kritischer Wohnungsbrand,
 - das Brandereignis Zimmerbrand Einfamilienhaus,
 - das Brandereignis Personenkraftwagen,
 - das Hilfeleistungsereignis kritischer Verkehrsunfall,
 - das Hilfeleistungsereignis Türnotöffnung,werden bestätigt.
- 3.) Der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung werden weiterhin in der derzeitigen Struktur Freiwillige Feuerwehr Werder/Kölln sichergestellt.
- 4.) Ausbau der Löschwasserversorgung in den Ortslagen. (Brandschutzbedarfsplan Pkt. 10 Umsetzungsempfehlungen, Pkt. 7.2)
- 5.) Der öffentlich-rechtliche Vertrag mit der Gemeinde Werder, ist mit Blick auf die festgestellte nicht sicherzustellende Erreichbarkeit innerhalb der Eintreffzeit zu überprüfen. (Brandschutzbedarfsplan Pkt. 9.2)
- 6.) Das Sicherheitsniveau und die Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Werder/Kölln sind durch die Bürgermeister 2026 erneut zu analysieren und fortzuschreiben (FwOV M-V §8).

Der Bürgermeister wird fortlaufend informieren.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr:2023 <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Die Kosten für die Erarbeitung der Brandschutzbedarfsplanungen für alle Gemeinden wurden über den Amtshaushalt in den Jahren 2018-2022 bezahlt.			

Anlage/n

1	FFW Vertrag Siedenbollentin und Werder öffentlich
2	2021-12-17 BBP Siedenbollentin_Endfassung öffentlich
3	2023-09-18 Werder Schutzziele (PDF) Neu öffentlich
4	2023-09-18 Fahrzeugkonzept Werder Neu öffentlich

12200 - 00002

öffentlich- rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Siedenbollentin und der Gemeinde Werder über die Übertragung der Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 sowie des § 165 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBL M- V S. 777) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (BrSchG M- V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.Mai 2002 (GVOBl. M- V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.März 2009 (GVOBL M- V S. 282) wird

zwischen der

Gemeinde Siedenbollentin

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Haker

(über das Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow)

und der

Gemeinde Werder

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frese

(über das Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow)

folgender öffentlich- rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung abgeschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Siedenbollentin überträgt der Gemeinde Werder die im Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (BrSchG M- V) festgeschriebenen öffentlichen Aufgaben.
- (2) Der Gemeinde Werder obliegt mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, b, d und nach §§ 7, 18, 21, 26, 27 BrSchG M- V sowie der durch Rechtsverordnung des Innenministers gesondert geregelten Aufgaben und Befugnisse.
- (3) Die Feuerwehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Werder und ist der Gemeinde Werder rechtlich zugeordnet. Die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle erfolgt durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister der Gemeinde Werder.

§ 2

Satzungsbefugnis

- (1) Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Werder ist den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (2) Der Gemeinde Werder wird im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Befugnis übertragen, Satzungen für das Gebiet der Gemeinde Siedenbollentin zu erlassen (oder die Benutzung der dazugehörigen Einrichtungen durch eine für das gesamte Gebiet der Beteiligten geltende Satzung zu regeln).

§ 3

Ausrüstung

- (1) Zur Realisierung der Aufgaben übergibt die Gemeinde Siedenbollentin die Löschwasserentnahmestellen der Gemeinde Werder zur unentgeltlichen Nutzung.
- (2) Die Löschwasserentnahmestellen bleiben Eigentum der Gemeinde Siedenbollentin.
- (3) Die Gemeinde Siedenbollentin stellt keine Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, kein Feuerwehrgerätehaus und kein Fahrzeug zur Verfügung.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die Gemeinde Siedenbollentin zahlt der Gemeinde Werder zur Wahrnehmung der Aufgaben der laufenden Unterhaltung Aufwendungen abzüglich der Erträge der **Freiwilligen Feuerwehr Werder**, gemäß § 1 Abs.2 2014 100 % der jährlich zu berechnenden Umlage. Sie ist jährlich bis zum 31. Juli des Folgejahres durch das Amt für zentrale Dienste/ Finanzen zu buchen.
- (2) Die Höhe der Umlage wird rückwirkend aus dem Durchschnitt des Rechnungsergebnisses der letzten 3 Jahre ermittelt. Jede Gemeinde trägt ihren prozentualen Anteil an dieser Summe auf der Grundlage der Höhe der dann aktuellen Einwohnerzahl zum 31.12. vom Vorjahr.
- (3) Aufwendungen für Investitionen sind von der jeweiligen Eigentümergemeinde zu tragen. (Da die Gemeinde Siedenbollentin keine Ausrüstung gemäß § 3 Abs. 3 zur Verfügung stellt, wird auch für den investiven Bereich Abs. 1 und 2 angewandt.) Soweit Fördermittel zur Anwendung kommen, ist jede Gemeinde eigenständig in der Pflicht, diese zu beantragen, einzusetzen und abzurechnen. Die Investitionen werden auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben den Gemeinden unter Mitwirkung der Freiwilligen Feuerwehr Werder durch die geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel schriftlich mitgeteilt und- soweit es die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zulassen- durchgeführt.

§ 5

Administrative Aufgaben

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Gemeinde Werder ist als Behörde für die Umsetzung der aufgeführten Aufgaben zuständig (über das Amt Treptower Tollensewinkel mit der geschäftsführenden Gemeinde Stadt Altentreptow).
- (2) Die Bestätigung der Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 3 BrSchG M- V obliegt der Gemeindevertretung Werder ebenso wie die Aufgaben nach § 12 Abs. 1 und 6 BrSchG M- V.
- (3) Zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Werder, zum Bericht des Wehrführers und bei Wahlbestätigungen ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Gemeinde Siedenbollentin einzuladen.

§ 6

Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann jährlich schriftlich mit Beschluss der jeweiligen Gemeindevertretung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/ oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder notfalls mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht und/ oder ihm am nächsten kommt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretungen und tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt „Amtskurier“ (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden) in Kraft.


Siedenbollentin, den 20.03.2014


Haker
Bürgermeister
Gemeinde Siedenbollentin


Schulze
1. stellv. Bürgermeister
Gemeinde Siedenbollentin

Werder, den 20.03.2014


Frese
Bürgermeister
Gemeinde Werder


Schmidt
1. stellv. Bürgermeister
Gemeinde Werder

122 00 - 00002

VAS 27.6.11
R

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Werder
Der Bürgermeister
durch: Amt Treptow Tollensewinkel
Der Amtsvorsteher
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt/
Allgemeine Rechtsaufsicht
Auskunft erteilt:
Frau Wegner
E-Mail: gabriele.wegner@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.031.2
Telefon: 0395-57087 2149
Fax: 0395-57087 5960

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
15.05.2014

Mein Zeichen:
303.2-2.1(135)14-187

Datum:
18.03.2015

Genehmigung

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Gemeinde Siedenbollentin und der Gemeinde Werder über die Übertragung der Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der technische Hilfeleistung, beschlossen am 24.03.2014 und 20.03.2014, wird auf der Grundlage des § 165 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Seiferth
Amtsleiter
Kreisrechtsdirektor



Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087 0
Fax: 0395 57087 5901

Bankverbindung:
IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE 21 NBS

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin
Telefon: 03998 4340
Fax: 03998 4230

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz
Telefon: 03981 481 0
Fax: 03981 481 400

Regionalstandort Waren
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 03991 78 0
Fax: 03991 78 2140